

# RS Vwgh 1998/9/30 94/13/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §23 Z1;

## Rechtssatz

Schon durch die Aussage, Ziel sei es gewesen, durch den Weiterverkauf von Antiquitäten die Sammlertätigkeit zu finanzieren, wird die Gewinnabsicht dargetan, weil dies nichts anderes bedeutet, als daß der AbgPfl mit dem beabsichtigten Gewinn aus dem Weiterverkauf eines Teiles der erworbenen Stücke im Rahmen einer Einkommensverwendung den Ankauf weiterer Stücke für seine Privatsammlung zu finanzieren beabsichtigte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994130235.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)